



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

An die Adressaten
gemäss Verteiler

Luzern, 23. November 2016 WYP

Totalrevision des Wasserbaugesetzes; zweites Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sommer 2014 wurde ein erster Entwurf eines totalrevidierten Wasserbaugesetzes (neu: Gewässergesetz) in die Vernehmlassung gegeben. Die darin vorgesehene Einteilung der öffentlichen Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer mit der damit verbundenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde mehrheitlich kritisiert. Das Variantenstudium wurde deshalb noch einmal aufgenommen. Im Herbst 2015 wurden Sie eingeladen, im Rahmen einer Vorkonsultation zu verschiedenen Varianten der künftigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Stellung zu nehmen. Eine deutliche Mehrheit der Stellungnehmenden sprach sich dafür aus, den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt in der Hand des Kantons zu vereinigen und die Gemeinden aus der Pflicht zur Mitfinanzierung des Wasserbaus zu entlassen. Der betriebliche Gewässerunterhalt soll an den grösseren öffentlichen Gewässern ebenfalls eine kantonale Aufgabe sein. Den Gemeinden verbleibt der betriebliche Unterhalt an den übrigen öffentlichen Gewässern.

In den Unterlagen zur Vorkonsultation haben wir Ihnen auch aufgezeigt, dass wir den auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Vernehmlassung und der Vorkonsultation überarbeiteten Entwurf eines neuen Gewässergesetzes in ein zweites Vernehmlassungsverfahren schicken werden. Diese Vernehmlassung sollte koordiniert mit dem Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) im Frühling/Sommer 2017 erfolgen. Inzwischen hat der Regierungsrat das Projekt AFR18 auf Antrag des Verbands Luzerner Gemeinden sistiert, bis die Auswirkungen des Projekts Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) bekannt sind.

Die zeitliche Verzögerung, die sich aus der Sistierung der AFR18 bei der Revision des Wasserbaugesetzes ergibt, ist mit Blick auf die anstehenden Vorhaben und Aufgaben im Bereich der Naturgefahrenprävention äusserst nachteilig. Im Hinblick auf die bekannte Stossrichtung der Totalrevision erweist es sich je länger je schwieriger, bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung überhaupt noch Wasserbauprojekte zu realisieren. Der Kostenanteil der Gemeinden und Interessierten, der mit dem neuen Gewässergesetz voraussichtlich wegfallen wird, ist bei den meisten grösseren Hochwasserschutzprojekten umstritten. Es wird vermehrt von Gemeinden beantragt, Hochwasserschutzprojekte bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung hinauszuschieben. Aufgrund der Differenzen bezüglich der Kostentragung sind wichtige und dringende Wasserbauprojekte blockiert, es droht ein Stillstand bei der Projektrealisierung in den kommenden Jahren.

Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, hat der Regierungsrat beschlossen, die Revision des Wasserbaugesetzes voranzutreiben. Die vorgesehene Neuregelung der Aufgabenteilung im Bereich des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts hat zudem eine massive finanzielle Entlastung der Gemeinden zur Folge und soll deshalb – in Kenntnis des Vernehmlassungsergebnisses – in der politischen Diskussion, die nach dem Beschluss des Kantonsrats zum KP17 weiterzuführen sein wird, mitberücksichtigt werden können.

Beiliegend unterbreiten wir Ihnen deshalb – früher als ursprünglich geplant – einen überarbeiteten Entwurf eines neuen Gewässergesetzes und der zugehörigen Gewässerverordnung zur erneuten Stellungnahme. Für die Nachvollziehbarkeit der Änderungen am Gesetzes- und Verordnungsentwurf werden je Synopsen für den Vergleich zwischen der ersten und der zweiten Vernehmlassung zur Verfügung gestellt. Im erläuternden Bericht zum Gewässergesetz sind die Ergebnisse des ersten Vernehmlassungsverfahrens und der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung zusammengefasst und es werden die wichtigsten Änderungen des nun zur Vernehmlassung verabschiedeten zweiten Gesetzesentwurfs gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf (Kapitel 3.3) sowie die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelung (Kapitel 6) aufgezeigt. Änderungen gegenüber den Erläuterungen aus dem ersten Vernehmlassungsverfahren sind in blauer Schrift gehalten, unveränderte Textpassagen in schwarzer Schrift.

Für die zweite Vernehmlassung stehen somit die folgenden Unterlagen bereit:

- Überarbeiteter Entwurf eines neuen Gewässergesetzes
 - Synopse
 - Erläuternder Bericht
- Überarbeiteter Entwurf einer neuen Gewässerverordnung
 - Synopse
 - Erläuterungen
- Liste der Vernehmlassungsadressaten.

Sie finden sämtliche Dokumente elektronisch unter: www.lu.ch > Verwaltung > Bau + Umwelt + Wirtschaft > Vernehmlassungen und Stellungnahmen > Vernehmlassungen (direkter Link: http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_vernehmlassungen_stellungnahmen/buwd_vernehmlassungen).

Ich lade Sie ein, uns Ihre Stellungnahme **bis 10. März 2017 idealerweise per Mail an vernehmlassungen.buwdds@lu.ch** zukommen zu lassen. Für allfällige Auskünfte stehen Ihnen Pascal Wyss (Tel. 041 228 65 32, E-Mail: pascal.wyss@lu.ch) oder Susanne Bäurle (Tel. 041 228 50 52, E-Mail: susanne.baeurle@lu.ch) gerne zur Verfügung.

Nach Abschluss und Auswertung des zweiten Vernehmlassungsverfahrens und abhängig von den Diskussionen zum KP17 und zur AFR18 respektive den sich daraus ergebenden finanziellen Verschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird der Regierungsrat über den weiteren Verlauf der Revision des Wasserbaugesetzes entscheiden.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat